

# vereinsstatuten

damenriege



zeihen

# Vereinsstatuten Damenriege Zeihen

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Die Damenriege Zeihen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, gegründet 1984.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Zeihen.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert das Turnen der angeschlossenen Jugendturngruppen (Muki, Kitu und Mädchenriege).
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Sie unterstellen deren Statuten und Reglementen.

## III. Vereinsstruktur

### Art. 5 Bestand, Riegen

Der Verein gehören an:

- als selbständige Riegen mit eigenem Vorstand: Turnerriege
- alle Riegen, die sich nicht selber verwalten und somit direkt dem Vorstand/GV unterstellt sind
  - Muki
  - Kitu
  - Mädchenriege

### Art. 6 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

### Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -reglementen.

## **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss Regelung des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 9 Versicherung**

Alle aktiv turnenden STV-Mitglieder, die in der STV-Vereins- und Verbandsadministration (VVA) namentlich gemeldet sind sowie die Jugendlichen sind gemäss Regelement der SVK für Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert

### **Art. 10 Eintritt**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das Mindestalter gemäss den Wettkampfbestimmungen vom Schweizerischen Turnverband (STV ) oder vom Aargauer Turnverband (ATV) erreicht hat.

### **Art. 11 Austritt**

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **Art. 12 Dispens**

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

### **Art. 13 Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **Art. 14 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlung (GV) Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 15 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche dem Verein ausserordentliche Dienste leisteten.

### **Art. 16 Vorschlagsweg**

Die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragsstellungen an die Generalversammlung (GV). Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

### **Art. 17 Passivmitglieder**

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine.

## V. Rechte und Pflichten

### Art. 18

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

### Art. 19 Beitragspflicht

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung (GV) festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

### Art. 20 Stimmrecht

Ehren- und Aktivmitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht.

### Art. 21 Turnstunden/GV

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden aufgeboten. Die Teilnahme an der Generalversammlung (GV) ist obligatorisch.

### Art. 22 Unterstützung

Die Mitglieder verpflichten sich, bei den Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

### Art. 23 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.

## VI. Organe

### Art. 24 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Techn. Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

### Generalversammlung

#### Art. 25 Termin und Zusammensetzung

Die Generalversammlung (GV) als oberstes Organ findet ein Mal pro Jahr statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- 1 Delegierter der angeschlossenen Riegen
- Revisoren

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

#### Art. 26 Geschäfte

Der Generalversammlung (GV) obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (GV)
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Riegen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung

- Genehmigung des Budgets inkl. freiem Kredit des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Technischen Leiterin
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente/Vereinbarungen
- Allfälliger Statutenrevisionen
- Verschiedenes

### **Art. 27 Eingabe für Anträge**

Anträge an die Generalversammlung (GV) sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

### **Art. 28 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur Generalversammlung (GV) erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Generalversammlung (GV) ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

### **Art. 29 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (GV) erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### **Art. 30 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung (GV) stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.

### **Art. 31 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Die Tagespräsidentin führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung (GV)

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 54/55), Auflösung/Fusion (siehe Art. 57), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 32 Einberufung, Kompetenz**

Die Vereinsversammlung (VV) wird nach Bedürfnis vom Vorstand schriftlich einberufen oder auf Antrag von einem Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich verlangt. Die Vereinsversammlung (VV) ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

In die Kompetenzen dieser Versammlung fallen:

- Beschlussfassung über kurzfristige Anträge, auch finanzieller Art, aus dem Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder
- Entscheide über Veranstaltungen von Anlässen oder Beteiligung an solchen
- Festlegung von Bussen
- Ausschluss von Mitgliedern

### **Turnstand**

#### **Art. 33 Einberufung / Zusammensetzung**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitgliedern anwesend ist.

## **Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand**

### **Art. 34 Einladung**

Die Einladungen haben schriftlich 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

## **Vorstand**

### **Art. 35 Zusammensetzung**

Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Leiterin
- Jugendturnvertreterin

Die Präsidentin und die Leiterin werden von der Generalversammlung (GV) ins Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 36 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliedern- oder Generalversammlungen (GV)
- Erstellen des Jahresprogramms
- Erstellen des Budgets
- Erstellen der Vereinbarungen, Reglement
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnissgabe an die Versammlung
- Gewährung von Dispensationen
- Der Vorstand ist besorgt, dass sich alle Funktionäre technisch und administrativ weiterbilden

### **Art. 37 Einberufung**

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 38 Aufgaben jedes Einzelnen**

- Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Sie leitet die Sitzungen und ist verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Kreisturnverband Fricktal (KTVF) und dem Aargauer Turnverband (ATV). Sie besorgt zusätzlich das Versicherungswesen.
- Die Vizepräsidentin unterstützt und vertritt die Präsidentin in allen Belangen und kann im Vorstand noch eine andere Funktion ausüben.
- Die Aktuarin besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll und ein genaues Mitgliederverzeichnis.
- Die Kassierin besorgt das Kassawesen.
- Die Leiterin ist für einen zielgerichteten Turnstundenbetrieb verantwortlich. Sie unterbreitet dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung (GV) das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr. Sie verpflichtet sich, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen. Es steht ihr eine Entschädigung zu, deren Höhe die Generalversammlung (GV) beschliesst.
- Die Techn. Kommission setzt sich aus Leiterin und Hilfsleiterinnen zusammen, welche für verschiedene Sparten zuständig sind (Gymnastik, Gerät, Leichtathletik, usw.). Zusammen planen sie die turnerischen Aktivitäten des Vereinsjahres.
- Die Jugendturnvereinvertreterin ist zuständig für Muki, Kitu und Mädchenriege.
- Spezialkommission: Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Geschäfte / Aktivitäten Spezialkommissionen einzusetzen.
- Die Revisorinnen prüfen die Rechnung und den Kassabestand. Sie erstatten der Generalversammlung (GV) schriftlich Bericht.

## **VII. Verwaltung**

### **Art. 39 Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 40 Archiv**

Der Verein archiviert alle wichtigen Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw.

## **VIII. Finanzen**

### **Art. 41 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils am 31.12.

### **Art. 42 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

### **Art. 43 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Leiterinnenentschädigung
- Neuanschaffungen
- Kosten oder Beiträge für Turnkurse, Turntag
- Freier Kredit des Vorstandes
- Weitere, durch die Generalversammlung (GV) beschlossenen Ausgaben gemäss Budget.

### **Art. 44 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss Generalversammlung (GV) -Beschluss zusammen.

### **Art. 45 Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes

### **Art. 46 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

### **Art. 47 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

### Art. 47 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung (GV) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

### Art. 48 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung (GV) mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

### Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung (GV) mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Aargauer Turnverband (ATV) oder der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

### Art. 52 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2000

### Art. 53 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung (GV) vom 21. Januar 2009 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband (KTVF) in Kraft.

Jedem Aktiv- und Ehrenmitglied ist ein Exemplar dieser Statute auszuhändigen.

Den Passivmitgliedern werden sie auf Wunsch zugestellt.


Zeihen, 23. Dezember 2008

Für die Damenriege Zeihen

Die Präsidentin:

 .....

Die Aktuarin:

 .....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal anlässlich seiner Sitzung vom 21.1.09 genehmigt.

Die Präsident/in:

 .....

Der Aktuar/in:

 .....